jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/3/16 2Ob115/55, 1Ob901/26, 4Ob561/77, 4Ob71/82, 4Ob70/82, 9ObA10/98f, 8ObA239/01g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1955

Norm

KO §2 Abs2
KO §43 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 2 Abs 2 KO gilt nicht für solche Fristen, die vom Tage der Konkurseröffnung zu laufen beginnen und deren Einhaltung vorher gar nicht möglich ist, was insbesondere bei der Frist des § 43 Abs 2 KO der Fall ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 901/26
  Entscheidungstext OGH 27.10.1926 1 Ob 901/26
  Vgl; Veröff: SZ 8/303
- 2 Ob 115/55
  Entscheidungstext OGH 16.03.1955 2 Ob 115/55
  Veröff: SZ 28/75
- 4 Ob 561/77
  Entscheidungstext OGH 06.12.1977 4 Ob 561/77
- 4 Ob 71/82
  Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 71/82
  nur: Die Bestimmung des § 2 Abs 2 KO gilt nicht für solche Fristen, die vom Tage der Konkurseröffnung zu laufen beginnen und deren Einhaltung vorher gar nicht möglich ist. (T1) Veröff: Arb 10145
- 4 Ob 70/82
  Entscheidungstext OGH 14.09.1982 4 Ob 70/82
  Auch; nur T1; Veröff: Arb 10177
- 9 ObA 10/98f
  Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 10/98f
  nur T1; Beisatz: Hier: In der KO gibt es Fristen, bei denen sich die Rückverlegung auf die Ausgleichseröffnung nicht durchführen läßt, ohne zu praktisch unbrauchbaren Ergebnissen zu gelangen. Dies trifft auf die Fristberechnung nach § 25 Abs 1 KO zu, zumal die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers für sich allein den Arbeitnehmer noch nicht zum vorzeitigen Austritt berechtigt. (T2)
- 8 ObA 239/01g
  Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 ObA 239/01g
  nur T1; Veröff: SZ 2002/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0064007

Dokumentnummer

JJR_19550316_OGH0002_0020OB00115_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at